

Satzung

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach
vom 06.08.2001

Die Stadt Oberasbach erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S.264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 1998 (GVBl.S.293) folgende

Stadtbüchereigebürensatzung (StbGS)

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Oberasbach werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben, wobei die normale Ausleihe von Medieneinheiten gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschild entsteht im Falle des
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist,

§ 4 Abs. 3 und 4 mit der Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschildner sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab/Gebührensätze

- 1) Für Medieneinheiten (z.B. Bücher, Kassetten, CD's), die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt

1. bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium und angefangener Woche € 0,50
2. bei DVD's € 1,00 je Überschreitungstag.

- 2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

- 3) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von € 0,50 erhoben.

- 4) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr wird je Medium eine Gebühr von € 2,50 erhoben.

- 5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises € 2,50.

§ 5

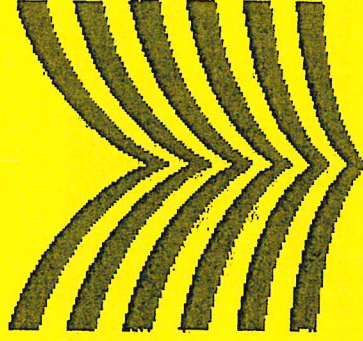
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberasbach, den 06. August 2001
Stadt Oberasbach

Bruno Allar
Erster Bürgermeister

Stadtbücherei
Oberasbach



Benutzungsordnung und Gebührensatzung

Oberasbach
Verbindet



STADTBÜCHEREI OBERASBACH

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oberasbach

Die Stadt Oberasbach unterhält eine öffentliche Bücherei. Allen Bürgern wird der Zugang zu der benötigten bzw. vorliegenden Literatur ermöglicht. Die Benutzung der Bücherei ist jedermann gestattet. Folgende Benutzungsordnung ist einzuhalten:

I.

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen. Mit der Unterschrift auf der Leserpflichtungskarte anerkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Bücherei.

2. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen.

II.

Entleihung und Rückgabe der Medien

1. Bücher, Zeitschriften, Audio-Kassetten, CD's und CD-ROMS:

a) Bücher werden an den Benutzer mit einer Frist von 3 Wochen, Zeitschriften, Hörbücher, Audio-Cassetten, CD's und CD-ROMS für 1 Woche unentgeltlich entliehen. Vor Ablauf der Ausgabefrist kann eine Verlängerung beantragt werden. Wird die Frist ohne Zustimmung der Bücherei

überschritten, ist eine Versäumnisgebühr nach der Stadtbüchereigebührensatzung zu bezahlen.

b) Werden die in Abs. a) aufgeführten Medien, deren Entleihungsfristen abgelaufen sind und deren Rückgabe angefordert wurde, nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung nach den Vollstreckungsvorschriften.

c) Die Weitergabe der entliehenen Medien an andere Personen ist unzulässig.

2. DVD's

a) Bei der Ausgabe der DVD's gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.

b) Die Leihfrist der DVD's beträgt 1 Woche. (Es können jeweils 2 DVD's pro Familie entliehen werden).

c) Der Benutzer ist verpflichtet, festgestellte Beschädigungen bei der Rückgabe zu melden.

d) Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen DVD's. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Für verlorene beschädigte DVD's ist Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises zu leisten.

III.

Behandlung der Medien und Haftung

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien schonend und pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.

3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

4. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Sie haben die Büchereientleihung zu verständigen, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden.

IV.

Verhalten in der Bücherei

Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei untersagt.

V.

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder die Anordnung des Büchereipersonals nicht befolgen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Oberasbach, den 16. Mai 2014
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	13.00 – 17.00 Uhr

Telefon:

0911/9691-154

E-mail:

buecherei@oberasbach.de

Internet:

www.oberasbach.de/buch